

§ 4 WiStruktG — Gemeinsamer Koordinierungsrahmen für die regionale Wirtschaftsförderung

GRW-Gesetz

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Koordinierungsrahmen für die regionale Wirtschaftsförderung aufgestellt.
- (2) Der gemeinsame Koordinierungsrahmen ist nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung der Europäischen Kommission auszugestalten. Er ist regelmäßig weiterzuentwickeln.
- (3) Der gemeinsame Koordinierungsrahmen umfasst insbesondere:
1. die Festlegung der Fördergebiete nach § 1 Abs. 2 nach einem sachgerechten Bewertungsverfahren,
 2. die förderfähigen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1,
 3. Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung,
 4. die sachgerechte Verteilung der Bundesmittel auf die Länder,
 5. Regelungen über die Mittelbereitstellung und Rückforderungen zwischen Bund und Ländern,
 6. Berichtswesen, Evaluierung und statistische Auswertungen.

Zitiervorschlag: § 4 WiStruktG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WiStruktG/4>